EINGEGANGEN 09 MAI 2018

Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Postfach 90 03 62 - 99106 Erfurt

Birgit Keller

Lutz Immer

Präsident des Thüringer Landtags

Herr Christian Carius

Durchwahl

Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Kopie der Antwort an Fragesteller

THÜRINGER LANDTAG

Telefon +49 (361) 57-4111400 Telefax +49 (361) 57-4111499

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Anfrage

lutz.imer@ tmil.thueringen.de

Drs.

Ihr Zeichen

Kleine Anfrage Nr. 2949 des Abgeordneten Höcke (AfD) 8,5 Millionen Euro für den Ausbau des Straßenbahnnetzes und moderne Fahrzeuge -

Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Präsident,

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 42.6-0016/37-212-19142/2018

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Erfurt. 04 Mai 2018

Ist der Landesregierung bekannt, dass das Straßenbahnnetz in Nordhausen erheblichen Investitionsstau aufweist?

Zu 1.:

Die Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen hat bei ihrer letzten Kontrolle des Straßenbahnnetzes in Nordhausen am 30. November 2017 keine erheblichen Mängel festgestellt. Die Unterhaltung dieser Infrastruktur obliegt dem kommunalen Aufgabenträger. Das Land unterstützt die kommunalen Aufgabenträger durch finanzielle Zuweisungen und investive Förderung (vgl. hierzu im Einzelnen die Antworten zu den Fragen 5 und 6).

Frage 2:

Hat die Stadt Nordhausen Sanierungs- oder Investitionsbedarf beim zuständigen Ministerium angemeldet?

Zu 2.:

Ja. Aktuell wurden für das diesjährige ÖPNV-Investitionsprogramm insgesamt 16 Vorhaben angemeldet.

Frage 3:

Ist es richtig, dass in den Investitionsplänen des TMIL die Städte Nordhausen und Gotha nicht berücksichtigt werden?

Zu 3.:

Nein. So waren beide Städte in den letzten sieben Jahren mit Straßenbahnvorhaben im Landesprogramm zur Förderung von Investitionen

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft HAUSANSCHRIFT Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Effurt

Telefon +49 (361) 57-4111000 Telefax +49 (361) 57-4111099 poststelle@tmil.thueringen.de www.tmil.info

im öffentlichen Personennahverkehr des Freistaats Thüringen enthalten. In diesem Jahr sind für beide Straßenbahnunternehmen 10 Vorhaben im Landesprogramm eingeplant.

Frage 4:

Wenn Frage 3 mit ja beantwortet wird; aus welchen Gründen werden die beiden Städte nicht berücksichtigt.

Zu 4.: Entfällt.

Frage 5:

Welche Voraussetzungen oder Förderrichtlinien müssen erfüllt sein, um in den Genuss der genannten Investitionen zu gelangen?

Frage 6:

Wann kann die Stadt Nordhausen mit finanzieller Hilfe für die Sanierung ihres Straßenbahnnetzes rechnen?

Zu 5, und 6,:

Das Land gewährt auf Grundlage eines Förderprogramms und nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im ÖPNV in Thüringen (ÖPNV-Investitionsrichtlinie) Zuwendungen für Investitionsvorhaben.

Zuwendungen werden gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Thüringen bewilligt. Fördervoraussetzung ist danach, dass

- das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung des ÖPNV erforderlich ist.
- den Zielen des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) und dem Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV entspricht,
- den örtlichen, regionalen und landesweiten Verkehrsplanungen und entwicklungen nicht entgegensteht,
- gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ThürÖPNVG im Investitionsplan des zuständigen Aufgabenträgers berücksichtigt ist,
- die Belange von Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit berücksichtigt,
- bau-, verkehrs- und systemtechnisch einwandfrei und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- geltenden technischen Vorschriften und Umweltstandards entspricht,
- mit Fördervorhaben weiterer Zuwendungsgeber abgestimmt ist,
- noch nicht begonnen wurde,
- insgesamt finanziell gesichert ist und
- die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen hat, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen und zügig durchführen zu können.

Zuständige Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie die Stadt Nordhausen. Sie

haben für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend §§ 5 ff ThürÖPNVG Nahverkehrspläne aufzustellen und die Investitions- und Finanzplanung jährlich fortzuschreiben. Die Verantwortung für die Bearbeitung sowie die jeweils geübte Prüfpraxis und die Bestimmung der Parameter, nach denen die Investitionsvorhaben geprüft werden, obliegt dem Aufgabenträger.

Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt auf Grundlage o. g. Nahverkehrspläne und Bedarfsanmeldungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein ÖPNV-Förderprogramm. Die Investitionsförderung des Landes beruht somit auf den Investitionsplanungen der kommunalen Aufgabenträger. Bei der Auswahl der Fördervorhaben erfolgt stets eine angemessene Berücksichtigung aller Landesteile.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Seite 3 von 3

